



Überarbeitung der Leitlinie zur Vergabe von Integrationsmitteln durch den Kreis Rendsburg- Eckernförde

VO/2025/095	Beschlussvorlage öffentlich
öffentlich	Datum: 25.02.2025
<i>FB 4 Soziales, Arbeit und Gesundheit</i>	Ansprechpartner/in:
	Bearbeiter/in: Katrin Schliszio

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
06.03.2025	Hauptausschuss (Entscheidung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss beschließt auf Empfehlung des Sozial- und Gesundheitsausschusses die Änderungen in der Leitlinie zur Vergabe von Integrationsmitteln durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde gemäß beigefügter Synopse.

Sachverhalt

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss hat in seiner Sitzung am 14.02.2023 beschlossen, dass die Vorgaben in der Leitlinie zur Vergabe von Integrationsmitteln durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht jedes Jahr neu zu beschließen sind, sondern die Leitlinie für das Jahr 2023 auch für die Folgejahre gelten soll.

Für die Vergabe von Integrationsmitteln hat der Kreistag am 16.12.2024 beschlossen, Integrationsmittel in Höhe von 100.000,-- Euro in den Haushalt 2025 einzustellen.

Zur Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 20.02.2025 wurden drei Fraktionsanträge zur Überarbeitung der Leitlinie zur Vergabe von Integrationsmitteln eingereicht. Ein Antrag stammte von den Kreistagsfraktionen SSW, CDU und FDP (VO/2025/060). Je einen Antrag stellten die Kreistagsfraktionen Bündnis 90 / Die Grünen (VO/2025/060-01) und die SPD (VO/2025/060-02).

Die Fraktionen stellten ihre Anträge nacheinander in der Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses vor und es erfolgten teilweise Anpassungen der Änderungswünsche. Der Sozial- und Gesundheitsausschuss hat allen

vorgenommenen Änderungen in seiner Sitzung am 20.02.2025 mehrheitlich zugestimmt. Die abgestimmten Änderungen wurden seitens der Verwaltung in die beigefügte Synopse zwecks besserer Übersicht eingefügt.

Der Hauptausschuss wird um Zustimmung der Änderungen gemäß der Synopse gebeten. Die geänderte Leitlinie soll ab Entscheidung im Hauptausschuss gelten.

Relevanz für den Klimaschutz

./.

Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen belaufen sich auf maximal 100.000,-- Euro. Die Mittel sind im Teilhaushalt 313900 eingestellt.

Anlage/n:

1	Synopse Leitlinien zur Vergabe von Integrationsmitteln
---	--



Leitlinien zur Vergabe von Integrationsmitteln durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde 2025; Synopse

Status quo	Änderungsempfehlung SoGA
2023	2025 (neu)
<p>Der Kreis Rendsburg-Eckernförde hält 2023 Haushaltsmittel zur Förderung von Projekten vor, welche die Integrations- und Teilhabestrukturen für Menschen mit Migrationshintergrund fördern.</p> <p>Die Vergabe der Fördermittel orientiert sich an folgenden Leitlinien:</p>	<p>Der Kreis Rendsburg-Eckernförde hält 2025 Haushaltsmittel zur Förderung von Projekten vor, welche die Integrations- und Teilhabestrukturen für Menschen mit Migrationshintergrund fördern.</p> <p>Die Vergabe der Fördermittel orientiert sich an folgenden Leitlinien:</p>
1. Die Projekte/Maßnahmen sollen zum Ziel haben, die Möglichkeiten der kulturellen, sozialen und politischen Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund am gesellschaftlichen Leben zu verbessern.	1. Die Projekte/Maßnahmen sollen zum Ziel haben, die Möglichkeiten der kulturellen, sozialen und politischen Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund am gesellschaftlichen Leben zu verbessern.
2. Die Projekte/Maßnahmen sollen das Zusammenleben und den Austausch zwischen Menschen mit Migrationshintergrund und der Mehrheitsgesellschaft vor Ort fördern.	2. Die Projekte/Maßnahmen sollen das Zusammenleben und den Austausch zwischen Menschen mit Migrationshintergrund und der Mehrheitsgesellschaft vor Ort fördern.
3. Die Projekte/Maßnahmen sollen den Zielen des Kreiskonzeptes zur Integration von Migrantinnen und Migranten entsprechen.	3. Die Projekte/Maßnahmen sollen den Zielen des Kreiskonzeptes zur Integration von Migrantinnen und Migranten entsprechen.
4. Die Einbeziehung von Menschen ohne Migrationshintergrund in die Maßnahmen/Projekte ist grundsätzlich sicherzustellen, um den integrativen Charakter der Maßnahmen/Projekte zu gewährleisten. Ausnahmen von dieser Regel sind möglich, wenn eine Einbeziehung von Menschen	4. Die Einbeziehung von Menschen ohne Migrationshintergrund in die Maßnahmen/Projekte ist grundsätzlich sicherzustellen, um den integrativen Charakter der Maßnahmen/Projekte zu gewährleisten. Ausnahmen von dieser Regel sind möglich, wenn eine Einbeziehung von Menschen

<p>ohne Migrationshintergrund (beispielsweise bei der Überwindung von Traumata) das Erreichen der Maßnahmen- oder Projektziele wesentlich erschwert oder unmöglich macht.</p>	<p>ohne Migrationshintergrund (beispielsweise bei der Überwindung von Traumata) das Erreichen der Maßnahmen- oder Projektziele wesentlich erschwert oder unmöglich macht.</p>
<p>5. Bei den Kosten für das Projekt/die Maßnahme müssen die Prinzipien von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit berücksichtigt werden.</p>	<p>5. Bei den Kosten für das Projekt/die Maßnahme müssen die Prinzipien von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit berücksichtigt werden. Für das Projekt / die Maßnahme können Kosten in einer maximalen Höhe von 30.000 € geltend gemacht werden.</p>
<p>6. Der Antrag soll Ziele, Inhalte und Methoden des Projektes/der Maßnahme beschreiben. Ein integrativer und auf Förderung der Teilhabe ausgerichteter Charakter des Projektes/der Maßnahme muss klar zu erkennen sein.</p>	<p>6. Der Antrag soll Ziele, Inhalte und Methoden des Projektes/der Maßnahme beschreiben. Ein integrativer und auf Förderung der Teilhabe ausgerichteter Charakter des Projektes/der Maßnahme muss klar zu erkennen sein.</p>
<p>7. Instrumente zur Evaluation des Projektes/der Maßnahme werden im Antrag beschrieben.</p>	<p>7. Instrumente zur Evaluation des Projektes/der Maßnahme werden im Antrag beschrieben.</p>
<p>8. Dem Antrag ist ein formloser Kostenplan beizufügen.</p>	<p>8. Dem Antrag ist ein formloser Kostenplan beizufügen.</p>
<p>9. Die Projekte/Maßnahmen müssen spätestens 12 Monate nach Maßnahmenbeginn abgeschlossen sein. Die Verwendung der Mittel ist in einem Verwendungsnachweis nachzuweisen.</p>	<p>9. Die Projekte/Maßnahmen müssen spätestens 12 Monate nach Maßnahmenbeginn abgeschlossen sein. Die Verwendung der Mittel ist in einem Verwendungsnachweis nachzuweisen.</p>
<p>10. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem formlosen Sachbericht und einem Kostenbericht (Aufstellung Einnahmen/Ausgaben). Nicht verbrauchte Mittel sind an den Kreis Rendsburg-Eckernförde zurückzuzahlen.</p>	<p>10. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem formlosen Sachbericht und einem Kostenbericht (Aufstellung Einnahmen/Ausgaben). Nicht verbrauchte Mittel sind an den Kreis Rendsburg-Eckernförde zurückzuzahlen.</p>
<p>11. Die Antragstellerin/der Antragsteller stimmt der Weitergabe der vorhandenen Konzepte für die Durchführung des Projektes/der Maßnahme an interessierte Dritte zu.</p>	<p>11. Die Antragstellerin/der Antragsteller stimmt der Weitergabe der vorhandenen Konzepte für die Durchführung des Projektes/der Maßnahme an interessierte Dritte zu.</p>
<p>12. Die Antragstellerin/der Antragsteller sichert zu, dass die Vergütung der im Projekt/ in der Maßnahme</p>	<p>12. Die Antragstellerin / der Antragsteller sichert zu, dass die Vergütung der im Projekt / in der</p>

<p>Beschäftigten gemäß der Stellenbeschreibung geschieht, mindestens aber einem Entgelt nach dem Landesmindestlohngesetz entspricht. Ausnahmen bilden Projekte/Maßnahmen, welche vollständig ehrenamtlich zu realisieren sind.</p>	<p>Maßnahme Beschäftigten gemäß der Stellenbeschreibung geschieht, mindestens aber einem Entgelt nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) entspricht. Ausnahmen bilden Projekte/Maßnahmen, welche vollständig ehrenamtlich zu realisieren sind.</p> <p>Die Personalkosten betragen maximal 65 % der Gesamtkosten des Projektes.</p> <p>Es ist anzustreben die Projekte / Maßnahmen vornehmlich ehrenamtlich zu realisieren.</p>
<p>13. Der Personalaufwand für die Durchführung des Projektes/der Maßnahme muss in einem realistischen Verhältnis zu der Teilnehmerzahl stehen.</p>	<p>13. Der Personalaufwand für die Durchführung des Projektes/der Maßnahme muss in einem realistischen Verhältnis zu der Teilnehmerzahl stehen. Die benötigte wöchentliche Arbeitszeit für die Durchführung des Projektes / der Maßnahme muss im Antrag klar aufgelistet werden. Zusätzlich ist darzulegen, inwieweit sich der Zeitaufwand jeweils auf Arbeitnehmende und Ehrenamtliche verteilt.</p>
<p>14. Förderfähig sind Anträge von Vereinen, Verbänden, Kommunen, Schulen, Institutionen, gemeinnützigen Gesellschaften und der Kreisverwaltung.</p>	<p>14. Förderfähig sind Anträge von Vereinen, Verbänden, Kommunen, Schulen, Institutionen, gemeinnützigen Gesellschaften und der Kreisverwaltung.</p>
<p>15. Bereits geförderte Projekte können im Folgejahr auf Antrag weitergefördert werden, sofern sich diese als Nachhaltig und geeignet erwiesen haben und die erforderlichen Mittel der Verwaltung zur Verfügung stehen.</p>	<p>15. Bereits geförderte Projekte können im Folgejahr auf Antrag weitergefördert werden, sofern sich diese als nachhaltig und geeignet erwiesen haben und die erforderlichen Mittel der Verwaltung zur Verfügung stehen.</p>
<p>16. Es ist sowohl eine Teilfinanzierung als auch eine Vollfinanzierung der Maßnahmen möglich.</p>	<p>16. Es ist sowohl eine Teilfinanzierung als auch eine Vollfinanzierung der Maßnahmen möglich.</p>
<p>17. Kommunale Träger haben einen Eigenanteil in Höhe von 20% der beantragten Mittel in die Förderung einzubringen.</p>	<p>17. Kommunale Träger haben einen Eigenanteil in Höhe von 20% der beantragten Mittel in die Förderung einzubringen.</p>
<p>18. Der Sport sollte mit mindestens 30.000 € gefördert werden.</p>	<p>18. Es können zusätzlich pro Projekt bis zu 5.000 € Förderung gewährt werden, wenn diese Bildungs- und</p>

	Aufklärungsinitiativen zum Thema Antisemitismus / Antiziganismus und dessen Geschichte vorweisen.
19. Bestehende Regelangebote werden nicht gefördert.	19. Bestehende Regelangebote werden nicht gefördert.
20. Es besteht kein Anspruch auf Förderung (weder im Grundsatz noch in der Höhe).	20. Es besteht kein Anspruch auf Förderung (weder im Grundsatz noch in der Höhe).
21. Investive Maßnahmen sind nicht förderfähig.	21. Investive Maßnahmen sind nicht förderfähig.
<p>Die Anträge sind über den Fachdienst Zuwanderung (Fachgruppe Integration und Einbürgerung) einzureichen. Die Fachgruppe bewertet die Anträge nach den gegebenen Leitlinien und leitet diese anschließend an den jeweiligen Fachausschuss zur Beratung und zur Entscheidung weiter.</p> <p>Diese Leitlinien treten rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.</p>	<p>Die Anträge sind über den Fachdienst Zuwanderung (Fachgruppe Integration und Einbürgerung) einzureichen. Die Fachgruppe bewertet die Anträge nach den gegebenen Leitlinien und leitet diese anschließend an den jeweiligen Fachausschuss zur Beratung und zur Entscheidung weiter.</p> <p>Diese Leitlinien treten zum 07.03.2025 in Kraft.</p>

gez.
Dennis Staack